

Neue Regeln für unterwegs

Weg zur Arbeit. Arbeitnehmer können ab 2014 oft mehr Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten absetzen, wenn sie beruflich unterwegs sind.

Arbeitnehmer nehmen auswärts Geschäftstermine wahr, besuchen Fortbildungen und Kongresse. Sie arbeiten im Außendienst oder haben wechselnde Arbeitsorte. Übernimmt der Arbeitgeber diese Kosten nicht, können sie ihre Ausgaben als Werbungskosten absetzen. Ab 2014 gelten dafür neue Regeln. Wir sagen, wie die Abrechnung ab Januar aussieht und wer jetzt schon handeln sollte.

Unser Rat

Erste Tätigkeitsstätte. Wenn Sie an mehreren Tätigkeitsstätten arbeiten, sollten Sie klären, welche die erste ist. Bitten Sie Ihren Chef, dass er die steuerlich günstigste Lösung trifft und sich schriftlich festlegt. Achten Sie auf eine eindeutige Formulierung, damit Sie beim Finanzamt belegen können, für welche Arbeitswege Sie mehr als für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte abrechnen dürfen.

Anlaufstelle. Arbeiten Sie als Pilot, Kundendienstmonteur, Bauarbeiter oder in einem anderen Beruf ohne erste Tätigkeitsstätte? Dann sollten Sie darauf hinwirken, dass der Arbeitgeber Sie an Arbeitstagen nicht zum Aufsuchen von Sammelpunkten oder Anlaufstellen verpflichtet, damit Sie alle Arbeitswege nach den günstigsten Regeln abrechnen können.

Freibetrag. Beachten Sie die neuen Regeln für Auswärtstätigkeiten, wenn Sie 2014 beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

Günstigere Verpflegungspauschalen

So wie viele Arbeitnehmer wird Wolfgang Seydel ab 2014 von den neuen Verpflegungspauschalen profitieren. Der Solinger ist bei einem großen Energiekonzern beschäftigt und arbeitet hauptsächlich in Kraftwerken und bei Zulieferern. Das Finanzamt berücksichtigt künftig – je nach Abwesenheit von der Wohnung oder vom Arbeitsplatz:

- 12 Euro am Tag bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit,
- 24 Euro am Tag bei 24 Stunden Abwesenheit,
- 12 Euro für den Anreisetag und 12 Euro für den Abreisetag, wenn auf Dienstreisen übernachtet wird.

Die jetzige Abrechnung ist oft ungünstiger:

- Sind Arbeitnehmer zwischen 8 und 14 Stunden am Tag unterwegs, können sie bisher nur 6 Euro pauschal absetzen.
- Dauern Dienstreisen mehrere Tage, gibt es für die An- und Abreise bislang erst ab 8 Stunden Abwesenheit eine Pauschale. Statt demnächst 12 Euro beträgt diese nur 6 Euro, wenn jemand weniger als 14 Stunden von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte weg ist.

Arbeitet Seydel 2014 an 190 Arbeitstagen im Außendienst und ist er täglich zwischen 8 und 14 Stunden unterwegs, kann er Pauschalen von 2280 (190 × 12) Euro absetzen. Er spart 798 Euro Steuern, wenn sein persönlicher Grenzsteuersatz 35 Prozent beträgt. Das ist fast doppelt so viel wie zurzeit.

Zieht sich eine Auswärtstätigkeit am selben Ort länger hin, berücksichtigt das Finanzamt auch künftig nur in den ersten drei Monaten Verpflegungspauschalen. Kommt es zu einer Pause von mindestens vier Wochen, beginnt die Frist neu. Der Grund für die Unterbrechung ist ab 2014 egal. Anlass kann zum Beispiel ein Urlaub, eine Krankheit oder andere Tätigkeit sein.

Neue Grenzen bei Übernachtungen

Oft müssen Arbeitnehmer wie Wolfgang Seydel auch für Übernachtungen zahlen, wenn sie auswärts arbeiten. Für Hotels und Pensionen in Deutschland berücksichtigt das Finanzamt wie bisher alle Ausgaben, für die Belege vorliegen. Neu ist ab 2014, dass damit nach 48 Monaten Schluss ist. Danach dürfen Arbeitnehmer für Übernachtungen maximal noch 1000 Euro im Monat als Werbungskosten absetzen. Nur Fahrt- und andere Reisekosten erkennt das Finanzamt auch nach 48 Monaten noch voll an.

Die Frist von 48 Monaten läuft allerdings neu, wenn jemand seine Auswärtstätigkeit mindestens sechs Monate unterbricht. Der Grund ist egal.

Wie Fahrtkosten zählen

Ist Wolfgang Seydel beruflich unterwegs, kann er wie jeder andere auch Fahrtkosten abrechnen, die der Chef nicht ersetzt.

- Pauschal berücksichtigt das Finanzamt 30 Cent für jeden mit dem Auto zurückgelegten Kilometer. Das sind 9 Euro pro Fahrt, wenn Seydel von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte zu einem Kraftwerk hin und zurück 30 Kilometer fährt. Für Fahrten mit dem Motorrad oder Roller beträgt die Pauschale 13 Cent, für Mofas oder Mopeds 8 Cent und für Fahrräder 5 Cent.
- Alternativ dürfen Arbeitnehmer für Kfz-Fahrten den tatsächlichen Kilometersatz abrechnen. Den können sie aus der Fahrleistung und den Fahrzeugkosten des Jahres ermitteln und ebenfalls für alle dienstlich gefahrenen Kilometer ansetzen.
- Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zählen die Ticketkosten.
- Passiert auf einer Kfz-Fahrt ein Unfall, sind auch Ausgaben für Schäden, die keiner ersetzt, Werbungskosten.
- Das Finanzamt berücksichtigt außerdem Nebenkosten wie zum Beispiel Ausgaben



Wolfgang Seydel freut sich: Ab 2014 spart er mit den neuen Verpflegungspauschalen ein paar hundert Euro mehr Steuern, wenn er beruflich unterwegs ist.

für Mietwagen, Park-, Mautgebühren, für Garagenmieten und Gepäckkosten.

Das alles können Arbeitnehmer aber nur absetzen, wenn sie außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte beschäftigt sind. Für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte dürfen sie nur die Ticketkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder pauschal 30 Cent für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz geltend machen. Zusätzlich zählen nur noch Kosten für Kfz-Unfälle, die sie nicht ersetzt bekommen (siehe Grafik S. 58).

„Erste Tätigkeitsstätte“ festlegen

Neu ist ab 2014, dass der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ aus dem Steuerdeutsch verschwindet. Stattdessen werden die Finanzämter nur noch von „erster Tätigkeitsstätte“ sprechen.

Haben Arbeitnehmer wie Wolfgang Seydel mehrere Tätigkeitsstätten, sollten sie klären, welche die erste ist. Denn für Fahrten zu allen anderen Arbeitsplätzen können sie mehr Werbungskosten absetzen. Wichtig ist das zum Beispiel für

- Gebietsleiter, die verschiedene Filialen betreuen,

- Lehrer, die an mehreren Schulen Unterricht geben,
- Beamte, die etwa zwischen ihren Dienststellen in Berlin und Bonn pendeln,
- Bauarbeiter, Kundendienstmonteure oder Handwerker, die an verschiedenen Einsatzstellen arbeiten,
- Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter, die überwiegend dienstlich unterwegs sind, und
- Arbeitnehmer, die außerhalb des Firmensitzes tätig sind (siehe Grafik S. 58).

Sie alle sollten sich an ihren Chef wenden, denn der kann ab 2014 entscheiden, wo sie ihre erste Tätigkeitsstätte haben. Das kann der Firmensitz sein, ein outgesourcter Bereich, ein verbundenes Unternehmen oder ein Arbeitsplatz bei einem Kunden, wenn dieser von Dauer ist.

Mitarbeiter sollten um die für sie steuerlich günstigste Lösung bitten. Die erste Tätigkeitsstätte muss nur eine ortsfeste Einrichtung sein, der sie auf Dauer zugeordnet sind. Wie oft und in welchem Umfang sie dort arbeiten, ist egal.

Auf Dauer zugeordnet heißt: Der Arbeitgeber kann die Zuordnung unbefristet vornehmen, für mehr als 48 Monate oder für

die Dauer eines Arbeitsverhältnisses. Eine Prognose reicht. Sieht die Realität später anders aus, darf das Finanzamt nichts ändern.

Beispiel Ein Angestellter aus Nürnberg wird einem Kunden in München für die Projektdauer von 36 Monaten zugeordnet. Anschließend verlängert der Arbeitgeber die Tätigkeit um weitere 24 Monate. Obwohl der Mann insgesamt 60 Monate in München arbeitet, hat er dort keine erste Tätigkeitsstätte, da er weder zur Zeit der Prognose noch zur Zeit der Verlängerung mehr als 48 Monate in München arbeiten sollte.

Das Finanzamt muss deshalb für den Einsatz in München drei Monate lang Verpflegungspauschalen anerkennen. Der Mann kann die Übernachtungen dort abrechnen und von seinen Pkw-Fahrten zwischen Nürnberg und München zählt jeder Kilometer.

Dass Arbeitnehmer bei einem verbundenen Unternehmen, einem Kunden oder in einem outgesourcten Bereich ihre erste Tätigkeitsstätte haben können, ist neu. Der Bundesfinanzhof hatte das ausgeschlossen. Solche Fälle dürften künftig allerdings selten sein, denn Chefs werden kaum bereit sein, mehr als 48 Monate oder gar unbefristet auf Mitarbeiter zu verzichten.

Wie so oft wird es aber Ausnahmen geben. Es kann sein, dass ein Angestellter unbefristet an andere Unternehmen entliehen wird,

So zählt 2014 der Weg zur Arbeit

Von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte



Arbeitnehmer haben mehrere Tätigkeitsstätten und

- der Arbeitgeber bestimmt eine zur ersten Tätigkeitsstätte oder
- das Finanzamt legt eine als erste Tätigkeitsstätte fest, weil der Arbeitgeber keine Zuordnung getroffen hat, oder
- eine Bildungseinrichtung ist die erste Tätigkeitsstätte, weil Arbeitnehmer außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses ein Vollzeitstudium oder eine andere Vollzeit-Bildungsmaßnahme absolvieren.

Das Finanzamt erkennt an:

- Pauschal 30 Cent¹⁾ für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.
- Nicht ersetzte Kosten für Unfälle mit dem Fahrzeug.
- Kosten für doppelte Haushaltsführung, wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an ihrer ersten Tätigkeitsstätte eine Zweitwohnung haben.



Von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte zu anderen Tätigkeitsstätten



Arbeitnehmer arbeiten vorübergehend außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte oder sind vorübergehend auf Fort- oder Ausbildung.

Von der Wohnung zu wechselnden Einsatzstellen



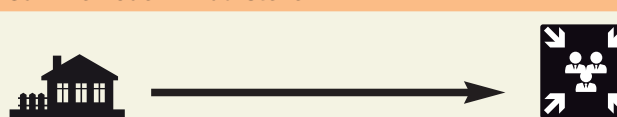
Arbeitnehmer sind auf wechselnden Einsatzstellen beschäftigt, wie Montage- und Bauarbeiter, Kundendienstmonteure, Aushilfslehrer, häusliche Krankenpfleger, Gebäudereiniger, Fensterputzer, Handelsvertreter, Reisevertreter oder Einsatzreserven für Filialen.

Von der Wohnung zu Fahrzeugen



Arbeitnehmer arbeiten auf einem Fahrzeug, zum Beispiel als Bus-, Krankentransport-, Notarztwagenfahrer, Straßenbahn-, Taxi-, Kurierdienstfahrer, Müllfahrzeugführer, Lokomotivführer, Zugbegleiter, Flugzeug-, Schiffsführer, Fahrlehrer.

Von der Wohnung zu einer freiwilligen Sammel- oder Anlaufstelle



Arbeitnehmer haben wechselnde Einsatzstellen oder Fahrzeuge als Arbeitsplatz und suchen vorher freiwillig Sammel- oder Anlaufstellen wie Firmensitze oder Busdepots auf.

Das Finanzamt erkennt an:

- Pauschal 30 Cent²⁾ für jeden mit dem Pkw hin und zurück gefahrenen Kilometer oder den tatsächlichen Kilometersatz.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.
- Nicht ersetzte Kosten für Unfälle mit dem Fahrzeug.
- Verpflegungspauschalen: bei Arbeitnehmern mit erster Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate derselben Auswärtstätigkeit, bei allen anderen unbegrenzt.
- Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.



Von der Wohnung zu einer obligatorischen Sammel- oder Anlaufstelle



Arbeitnehmer haben wechselnde Einsatzstellen oder Fahrzeuge als Arbeitsplatz und müssen an Arbeitstagen vorher in der Regel Sammel- oder Anlaufstellen wie Firmensitze oder Busdepots aufsuchen.

Das Finanzamt erkennt an:

- Pauschal 30 Cent¹⁾ für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Sammel-/Anlaufstelle oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.
- Nicht ersetzte Kosten für Unfälle mit dem Fahrzeug.
- Verpflegungspauschalen.
- Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

1) Behinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 Prozent oder ab 50 Prozent, wenn die Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr stark eingeschränkt ist, können für jeden mit dem Pkw dienstlich gefahrenen Kilometer pauschal 30 Cent (13 Cent für Motorrad/Roller, 8 Cent für Mofa/Moped, 5 Cent für Fahrrad) absetzen. Alternativ zählen der tatsäch-

liche Kilometersatz oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Haben Behinderte keinen Führerschein oder sind sie so behindert, dass Ehepartner, Kinder, Eltern oder andere Betreuungspersonen sie in ihrem Auto fahren, zählen auch Leerfahrten.

2) 13 Cent für Motorrad/Roller, 8 Cent für Mofa/Moped, 5 Cent für Fahrrad.

weil er dort die Chance auf eine Festanstellung hat. Oder der Arbeitgeber stellt ihn für ein bestimmtes Kundenprojekt ein und danach läuft das Arbeitsverhältnis aus. In solchen Fällen befindet sich die erste Tätigkeitsstätte beim Kunden des Chefs.

Wann das Finanzamt das Sagen hat

Der Konzern, bei dem Wolfgang Seydel angestellt ist, hat für ihn eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt. Es kann Arbeitnehmern aber auch passieren, dass der Arbeitgeber keine Zuordnung trifft oder sich nicht eindeutig genug festlegt. In diesem Fall nimmt das Finanzamt die Tätigkeitsstätte als erste, die sie entweder

- jeden Arbeitstag oder
- zwei volle Tage pro Arbeitswoche oder
- mindestens ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit aufsuchen.

Ist eine Zuordnung anhand der Arbeitszeit nicht möglich, bestimmt das Finanzamt diejenige als erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung am nächsten liegt.

Beispiel Ein Gebietsleiter wohnt in Köln und arbeitet montags bis donnerstags in der 73 Kilometer entfernten Filiale in Aachen. Am Freitag ist er 39 Kilometer entfernt in der Düsseldorfer Filiale tätig. Das Finanzamt bestimmt anhand der Arbeitszeit Aachen als erste Tätigkeitsstätte, weil der Arbeitgeber keine Wahl getroffen hat.

Der Mann darf deshalb nur für die Freifahrt nach Düsseldorf für jeden der hin und zurück gefahrenen 78 Kilometer pauschal 30 Cent abrechnen. Nach Aachen zählt nur die einfache Entfernung von 73 Kilometern. Das Finanzamt berücksichtigt für 160 Arbeitstage in Aachen und 40 in Düsseldorf pauschal 4 440 Euro. Hätte der Arbeitgeber Düsseldorf als erste Tätigkeitsstätte bestimmt, wären es 7 476 Euro.

Kein fester Ort

Manchmal gibt es auch keine betriebliche Einrichtung, an der Arbeitnehmer ihre erste Tätigkeitsstätte haben. Das ist zum Beispiel bei Kundendienstmonteuren, Handelsvertretern und Montagearbeitern der Fall, ebenso wie bei Piloten, Schiffsführern, Fahrern von Notarztwagen, Bussen und anderen Fahrzeugen.

Viele haben allerdings Anlaufstellen wie Busdepots oder Flughafenterminals. Bauarbeiter gelangen oft über feste Sammelpunkte zu ihren Einsatzstellen. Kundendienstmonteure besorgen sich im Firmensitz Material oder kümmern sich dort um Auftragsbestätigungen, Stundenzettel und Krankmeldungen.

Zweitwohnung am Arbeitsort

Das gilt fürs Doppelleben

Arbeitnehmer nehmen sich nach einer Versetzung, einem Jobwechsel oder aus anderen beruflichen Gründen oft eine Zweitwohnung am Arbeitsort. Bleibt die erste Wohnung Lebensmittelpunkt, dürfen sie bestimmte Ausgaben für ihr Doppelleben als Werbungskosten absetzen. Ab 2014 ändern sich die Regeln.

Zweitwohnung. Das Finanzamt erkennt künftig von der Miete, den Betriebskosten, der Stellplatz- oder Garagemiete für die Zweitwohnung maximal 1 000 Euro im Monat an. Für Eigentumswohnungen zählen Werbungskosten wie Schuldzinsen, die Absetzung für Abnutzung (AfA) oder Reparaturkosten bis 1 000 Euro im Monat. Bisher nimmt das Finanzamt eine 60 Quadratmeter große Wohnung als Maßstab und berücksichtigt maximal die Kosten, die Vermieter dafür ortsüblich fordern. Künftig ist Schluss, wenn die Wohnung mehr als 1 000 Euro im Monat kostet.

Erstwohnung. Die erste Wohnung am Heimatort geht künftig beim Finanzamt nicht mehr so leicht als Lebensmittelpunkt durch. Es reicht nicht, wenn Arbeitnehmer dort wohnen. Sie müssen sich finanziell an der Lebens-

führung beteiligen. Eine Wohnung im Haus der Eltern, in der Kinder gratis wohnen, wird nicht mehr anerkannt. Wie weit die finanzielle Beteiligung gehen muss, ist bisher allerdings nicht geregelt.

Notwendigkeit. Die Zweitwohnung muss beruflich notwendig sein. Ab 2014 kann das Finanzamt dies nach einer neuen Faustregel prüfen: Die Entfernung zur Tätigkeitsstätte darf nicht halb so lang sein wie die Entfernung von der Erstwohnung zur Tätigkeitsstätte. Ist die Erstwohnung 30 Kilometer entfernt, darf die Zweitwohnung maximal 14 Kilometer von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt liegen.

Reisekosten. Für ihre Verpflegung dürfen Arbeitnehmer in den ersten drei Monaten die ab 2014 gültigen Tagespauschalen beim Finanzamt als Werbungskosten abrechnen. Unterbrechen sie die doppelte Haushaltsführung wegen einer Krankheit, einer Urlaubsreise oder aus einem anderen Grund mindestens vier Wochen, beginnt die Dreimonatsfrist neu. Die Abrechnung der Fahrtkosten während des beruflichen Doppellebens ändert sich 2014 dagegen nicht (siehe Finanztest 10/2013, S. 66).

Bestimmt der Arbeitgeber, dass solche Sammel- oder Anlaufstellen in der Regel an Arbeitstagen aufzusuchen sind, erkennt das Finanzamt ab 2014 für die Fahrt von der Wohnung dorthin pauschal nur 30 Cent je Entfernungskilometer an oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Da Berufstätige wie Piloten, Monteure und Bauarbeiter immer auswärts arbeiten, können sie aber Verpflegungspauschalen absetzen, wenn sie länger als acht Stunden von ihrer Wohnung weg sind. Auch Übernachtungskosten an Sammel- oder Anlaufstellen zählen, wenn Belege vorliegen.

Steuerlich günstiger ist es allerdings, wenn die Fahrt zur Sammel- oder Anlaufstelle freiwillig ist oder die Adresse wechselt, denn dann kommt für jeden gefahrenen Kilometer die Pauschale von 30 Cent oder der tatsächliche Kilometersatz infrage.

Lernen für den Beruf

Ebenfalls jeden Kilometer abrechnen können Arbeitnehmer wie Wolfgang Seydel, wenn sie außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte vorübergehend eine berufliche Bildungseinrichtung aufsuchen und dort eine Fort- oder Ausbildung machen. Auch Kosten für Übernachtung und Verpflegung muss das Finanzamt in diesem Fall als Werbungskosten berücksichtigen.

Geht es um ein Vollzeitstudium oder eine Vollzeitbildungsmaßnahme außerhalb des Arbeitsverhältnisses, ist das ab 2014 anders: Hier wird die Bildungseinrichtung zur ersten Tätigkeitsstätte, sodass für den Arbeitsweg pauschal nur 30 Cent je Entfernungskilometer oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zählen.

Diese Regelung ist ab 2014 für viele ein dicker Minuspunkt. ■